

**FASALIT K1**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EU-Parlaments und EU-Rates vom 18. Dezember 2006

Seite 1/6

Aktualisierung: -

---

**1. Angaben zum Produkt / Angaben zum Hersteller**

Handelsbezeichnung:	<b>FASALIT K1</b>
Anwendungsbereich:	Ein Mittel zur abschließenden Oberflächengrundierung vor dem Auftragen von Mineralputz, Acrylputz oder Mosaikputz aus der Franspol-Produktion. Ebenfalls genutzt bei Wärmedämmverbundsystemen (auf Styropor: FASADEx sowie auf Mineralwolle: FASAMIN). Verbessert die Haftfähigkeit des Putzes, verringert und gleicht die Saugfähigkeit der bearbeiteten Fläche aus, ohne deren Dampfdurchlässigkeit einzuschränken. Das Produkt kann dem Putz entsprechend gefärbt werden.
Hersteller:	FRANSPOL Sp. z o.o. [FRANSPOL GmbH] ul. Fabryczna 10 62-510 Konin
Auskunftsstelle:	FRANSPOL Sp. z o.o. Tel.: 0 63 240 85 53, Fax: 0 63 240 85 17
Notruf:	Toxikologischer Auskunftsdienst (0-22) 618 77 10, Toxikologisches Landesinformationszentrum (0-42) 631 47 24

Aktualisierungsdatum: -

Erstellungsdatum des letzten Datenblatts: 30/06/2010

E-Mail-Adresse der für die Erstellung des Datenblatts verantwortlichen Person: laboratorium@franspol.com.pl

---

**2. Mögliche Gefahren**

Das Produkt wurde nicht als „gefährlich“ eingestuft. Das Datenblatt ist nur auf Anfrage des gewerblichen Verbrauchers erhältlich.

---

**3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**Chemische Angaben:

Wässrige Lösung eines Styrol-Acryl-Polymers, eines speziellen Konservierungsstoffes und verschiedener Füllstoffe.

---

**4. Erste-Hilfe- Maßnahmen**Inhalation:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und beruhigen. Bei Atemproblemen umgehend den Notarzt rufen.

Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung ausziehen und betroffene Stellen mit viel Wasser abwaschen. Wenn Reizungen oder allergische Reaktionen auftreten, medizinische Hilfe anfordern.

Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen und das Auge mit Wasser gründlich ausspülen (mindestens 15 Min. lang). Wenn Reizungen auftreten, medizinische Hilfe anfordern.

Einnahme:

Den Mund ausspülen. Sofort den Arzt aufsuchen.

---

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### Geeignete Löschmittel:

Nur unbrennbares Material. Löschmittel, die zur Anwendung in der jeweiligen Umgebung geeignet sind. Wasser (zerstreuter Wasserstrahl), CO<sub>2</sub>, Löschpulver, Löschschaum oder Sand.

### Aus Sicherheitsgründen nicht geeignete Löschmittel:

Alle Löschmittel sind zugelassen.

### Andere Gefahren:

Unbekannt.

### Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Bränden können gefährliche Gase freigesetzt werden (CO<sub>2</sub>, CO). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter bestimmten Bedingungen ebenfalls andere schädliche Substanzen entstehen.

### Angaben zur Schutzausrüstung:

Bei Bränden können gesundheitsschädliche Substanzen freigesetzt werden. Gasdichte Schutanzüge und Atemschutzmasken sind erforderlich.

### Sonstige Angaben:

Mit Löschmitteln verseuchtes Wasser muss wie gefährlicher Abfall behandelt und entsprechend entsorgt werden. Benachbarte Betriebe bzw. Privatpersonen sind bei Brand zu benachrichtigen. Personen, die nicht direkt am Löschen des Brandes beteiligt sind, müssen aus dem Gefahrenbereich evakuiert werden. Zu benachrichtigen sind: Berufsfeuerwehr, nächstgelegene in Chemie-Unfällen spezialisierte Rettungseinheiten, örtliche Behörden und Polizei (wenn nötig).

---

## 6. Maßnahmen nach Freisetzung

### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Dieselben Schutzmaßnahmen, die unter Pkt. 8 beschrieben wurden.

### Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Unfällen muss die Freisetzung umweltschädlicher Substanzen verhindert werden. Nicht in die Kanalisation/ins Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Austretende Substanzen müssen aufgefangen und bis zur weiteren Verwertung in geeigneten Behältern aufbewahrt werden.

### Verfahren zur Reinigung:

Sämtliche Arbeiten müssen in Schutzkleidung durchgeführt werden – Schutzbrille, Schutzkleidung, entsprechendes Schuhwerk und Handschuhe. Ein unkontrolliertes Ausbreiten des austretenden Materials verhindern. Undichte Stellen im Behälter absichern. Freigesetzte Substanzen mit Hilfe nicht brennbarer, absorbierender Stoffe (Erde, Sand, usw.) entfernen.

---

## 7. Handhabung und Lagerung

### Handhabung:

Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung vermeiden. Kontakt mit austretendem Material vermeiden und nicht ins Oberflächenwasser/ins Erdreich gelangen lassen. Hände gründlich waschen. Der Arbeitsraum muss gründlich gelüftet werden (lokale Sauglüftung und allgemeine Lüftung).

### Brand- und Explosionsschutz:

Das Produkt ist nicht brennbar. Spezielle Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Lagerung:

In trockenen und gut gelüfteten Räumen lagern. Das Produkt geschlossen aufbewahren, wenn es nicht gebraucht wird. Vor Frost und Sonneneinwirkung schützen.

Sonstige Angaben:

Nur in Originalverpackungen lagern. Verunreinigte, leere Verpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden.

---

**8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung**Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Zum zusätzlichen Schutz des Personals ist eine lokale Sauglüftung und eine allgemeine Raumlüftung empfehlenswert. Wenn diese Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, muss individuelle Schutzausrüstung (hauptsächlich zum Schutz der Atemwege) bereitgestellt werden.

Zusätzliche Angaben:

Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Ges.Bl. Nr. 217/2002, Pos. 1833);

Verordnung des Ministerrates (Ges.Bl. Nr. 200/2004, Pos. 2047).

Arbeitsplatzgrenzwerte: k.A.

Biologische Kontrollen: k.A.

Atemschutz:

Bei entsprechender Lüftung (lokale Sauglüftung und allgemeine Raumlüftung) sind keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich. In Notlagen: Atemschutzmasken mit Filtern, die organische Substanzen absorbieren.

Handschutz:

Hautkontakt vermeiden. Wenn es bei der Arbeit zu direktem Kontakt mit dem Produkt kommen kann, müssen Gummihandschuhe getragen werden.

Augenschutz:

Augenkontakt vermeiden. Wenn es bei der Arbeit zu direktem Kontakt mit dem Produkt kommen kann, müssen Schutzbrillen mit seitlichen Verkleidungen getragen werden.

Hautschutz:

Drillich-Schutzkleidung.

Sonstige Angaben:

Bei der Arbeit ist der Verzehr von Mahlzeiten bzw. Getränken und Rauchen verboten. Grundlegende Hygienevorschriften beachten.

Die angewandten individuellen Schutzmaßnahmen müssen den Verordnungen des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 31. März 2003 über die Anforderungen an individuelle Schutzmaßnahmen entsprechen (Ges.Bl. Nr. 80/2003, Pos. 725).

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die individuellen Schutzmaßnahmen, Arbeitskleidung und Schuhwerk die geforderten Schutz- und Nutzeigenschaften aufweisen und für ihre Reinigung, Konservierung, Ausbesserung und Desinfizierung sorgen.

---

**9. Physikalische und chemische Angaben**

## FASALIT K1

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EU-Parlaments und EU-Rates vom 18. Dezember 2006

Seite 4/6

Aktualisierung: -

---

Form	: milchige Emulsion
Geruch	: schwacher Geruch
pH-Wert (25°C)	: 7,5-9,0
Siedepunkt/Siedebereich	: ca. 100°C
Schmelzpunkt	: nicht anwendbar
Zündtemperatur	: nicht entzündlich
Brennbarkeit	: nicht anwendbar
Selbstzündungstemperatur	: nicht anwendbar
Explosionsgefahr	: nicht anwendbar
Oxidation	: nicht anwendbar
Dampfdruck (20°C)	: nicht anwendbar
Relative Dichte	: 1,02 g/l
Wasserlöslichkeit	: bildet eine Emulsion
n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient	: nicht bestimmt
Viskosität	: 20-100 mPas (Brookfield RVT, 23°C)

---

**10. Stabilität und Reaktivität**Stabilität:

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

Stoffe und Bedingungen, die zu vermeiden sind:

Niedrige und hohe Temperaturen, jenseits der empfohlenen Grenzwerte. Darf nicht in einer Umgebungstemperatur von weniger als 0°C genutzt oder gelagert werden. Kontakt mit starken Basen vermeiden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Nach dem Erhitzen oder bei Bränden werden toxische Substanzen freigesetzt (siehe Pkt.5).

---

**11. Toxikologische Angaben**Verdauungssystem:

Das Verschlucken des Produkts kann Reizungen der Schleimhaut verursachen. Folgen: Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

Hautkontakt:

Hautkontakt vermeiden. Das Produkt kann allergische Reaktionen und Reizungen verursachen (anhaltender oder mehrmaliger Kontakt): Rötungen, Ödeme, Juckreiz oder trockene Haut.

Augenkontakt:

Das Produkt kann Augenreizungen verursachen (Wirkung wie beim Fremdkörper im Auge): Augenschmerzen, Rötungen, Tränenfluss.

---

**12. Umweltspezifische Angaben**Lösbarkeit:

Flüssigkeit. Bildet bei Kontakt mit Wasser eine Emulsion.

Bioakkumulation:

Nicht bestimmt.

Ökotoxische Wirkungen:

Das Produkt wurde nicht als „umweltschädlich“ eingestuft.

---

**13. Hinweise zur Entsorgung**Verbrauchte Produkte:

Nicht in die Kanalisation entsorgen. Nicht ins Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht mit Kommunalabfällen entsorgen. Ausgehärtetes Material entsprechend lagern. Die Entsorgungsweise der gelagerten Abfälle muss mit der Umweltschutzabteilung des Woiwodschaftsamts oder der Starostei abgesprochen werden.

Verpackungen:

Entleerte und gesäuberte Verpackungen können wiederverwendet werden. Abfallcode: 15 01 02.

---

**14. Angaben zum Transport**

Erkennungsnummer des Stoffes: fällt nicht unter die Vorschriften zum Transport gefährlicher Ware

Transportbezeichnung: -

Klasse: -

Klassifizierungscode: -

Verpackungsgruppe: -

Verpackungsanweisungen: -

Gefahren-Identifizierungsnummer: -

Stück-Bezeichnung: -

IMDG Klasse: -

Verpackungsgruppe: -

ICAO/IATA Klasse: -

Verpackungsgruppe: -

---

**15. Angaben zu Rechtsvorschriften**Klassifizierung chemischer Substanzen und Präparate:

Gemäß der Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kriterien zur Klassifizierung chemischer Substanzen und Präparate (Ges.Bl. 2003 Nr. 171, Pos. 1666) und spätere Änderungen. Bedarf keiner speziellen Kennzeichnung.

Kennzeichnung gefährlicher Substanzen:

Kennzeichnungen, die die Bedingungen zur sicheren Nutzung gefährlicher Präparate bestimmen: gemäß der Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung von Verpackungen gefährlicher Substanzen und Präparate (Ges.Bl. 2003 Nr. 173, Pos. 1679) mit späteren Änderungen. Bedarf keiner speziellen Kennzeichnung.

Kennzeichnung der Konzentration flüchtiger organischer Verbindungen (VOC):

Maximale Konzentration flüchtiger organischer Verbindungen im Produkt: 2,13g/l. Zulässiger VOC-Gehalt: 50g/l gemäß der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 16. Januar 2007 über besondere Bedingungen zur Emissionsbegrenzung bestimmter flüchtiger organischer Verbindungen, die infolge der Anwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken sowie Präparaten zur Fahrzeugrenovierung freigesetzt werden (Ges.Bl. 2007 Nr. 11, Pos. 72).

Nationale Vorschriften:

Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Substanzen und Präparate (Ges.Bl. Nr. 11/2001, Pos. 84 mit späteren Änderungen);

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über das Register gefährlicher Substanzen samt ihrer Klassifizierung und Kennzeichnung (Ges.Bl. Nr. 199/2003, Pos. 1948); Verordnung des Gesundheitsministers vom 3. Juli 2002 über die Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Substanzen und Präparate (Ges.Bl. Nr. 140/2002, Pos. 1171); Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. Dezember 2004 über die Änderung der Verordnung über die Datenblätter gefährlicher Substanzen und Präparate (Ges.Bl. Nr. 2/2005, Pos. 8); Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kriterien zur Klassifizierung chemischer Substanzen und Präparate (Ges.Bl. Nr. 171/2003, Pos. 1666, Änderung Ges.Bl. Nr. 243/2004, Pos. 2440); Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung von Verpackungen gefährlicher Substanzen und Präparate (Ges.Bl. Nr. 173/2003, Pos. 1679, Änderung Ges.Bl. Nr. 260/2004, Pos. 2595); Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. August 2002 über die Zustellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern ausgewählter Präparate, die nicht als „gefährlich“ eingestuft wurden (Ges.Bl. Nr. 142/2002, Pos. 1194; Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialordnung vom 29. November 2002 über die zulässigen Höchstwerte für Konzentration und Intensität gesundheitsschädlicher Substanzen im Arbeitsumfeld (Ges.Bl. Nr. 217/2002, Pos. 1833); Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Untersuchung und Messung gesundheitsschädlicher Substanzen im Arbeitsumfeld (Ges.Bl. Nr. 73/2005, Pos. 645); Verordnung des Gesundheitsministers vom 1. Dezember 2004 über krebserregende und mutationsfördernde Substanzen, Präparate, Umweltfaktoren und Produktionsprozesse im Arbeitsumfeld (Ges.Bl. Nr. 280/2004, Pos. 2771); Verordnung des Ministerrates vom 24. August 2004 über das Register der Arbeiten, die Jugendliche nicht verrichten dürfen und der Bedingungen ihrer Beschäftigung bei ausgewählten Arbeiten (Ges.Bl. Nr. 200/2004, Pos. 2047); Verordnung des Ministerrates vom 10. September 1996 über Arbeiten, die besonders gesundheitsbelastend und gesundheitsschädlich für Frauen sind (Ges.Bl. Nr. 114/1996, Pos. 545 mit Änderungen); Verordnung des Ministers für Gesundheit und Sozialfürsorge vom 30. Mai 1996 über die ärztlichen Untersuchungen der Arbeitnehmer, die prophylaktische Gesundheitspflege und die vom Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen ärztlichen Gutachten (Ges.Bl. Nr. 69/1996, Pos. 332 mit Änderungen); Gesetz vom 28. Oktober 2002 über den Straßentransport gefährlicher Substanzen (Ges.Bl. Nr. 199/2002, Pos. 1671 mit Änderungen); Gesetz vom 31. März 2004 über den Eisenbahntransport gefährlicher Substanzen (Ges.Bl. Nr. 97/2004, Pos. 962); Gesetz vom 27. April 2001 über Abfälle (Ges.Bl. Nr. 62/2001, Pos. 628 mit Änderungen); Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über das Abfallregister (Ges.Bl. Nr. 112/2001, Pos. 1206 mit Änderungen); Gesetz vom 11. Mai 2001 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Ges.Bl. Nr. 63/2001, Pos. 638 mit Änderungen); Verordnung des Umweltministers vom 8. Juli 2004 über Bedingungen, die beim Einführen von Abwässern ins Oberflächenwasser/Grundwasser oder in den Untergrund erfüllt werden müssen und über besonders umweltschädliche Substanzen (Ges.Bl. Nr. 168/2004, Pos. 1763); Verordnung des Infrastrukturministers vom 20. Juli 2002 über die Art und Weise, wie die Zulieferer der Industrieabwässer ihren Pflichten nachkommen und über die Bedingungen zur Einführung der Abwässer in das Kanalisationssystem (Ges.Bl. Nr. 129/2002, Pos. 1108 mit Änderungen); Verordnung des Umweltministers vom 6. Juni 2002 über zulässige Konzentrationen bestimmter Substanzen in der Luft, alarmierende Konzentrationen bestimmter Substanzen in der Luft und die Toleranzgrenze für zulässige Konzentrationen bestimmter Substanzen (Ges.Bl. Nr. 87/2002, Pos. 796); Verordnung des Umweltministers vom 5. Dezember 2002 über die Bezugswerte für Konzentrationen bestimmter Substanzen in der Luft (Ges.Bl. Nr. 1/2003, Pos. 12); Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Einschränkungen, Verbote und Bedingungen zur Produktion, zum Vertrieb und zur Anwendung gefährlicher Substanzen und Präparate sowie zur Produktion, zum Vertrieb und zur Anwendung von Produkten, die diese Substanzen enthalten (Ges.Bl. Nr. 168/2004, Pos. 1762, Änderung Ges.Bl. Nr. 39/2005, Pos. 372). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EU-Parlaments und EU-Rates vom 18. Dezember 2006 über Anmeldung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien sowie entsprechende Einschränkungen im Umgang mit Chemikalien (REACH).

---

## 16. Andere Angaben

Alle Angaben entsprechen unserem aktuellen Wissensstand und wurden im Hinblick auf aktuelle Sicherheitsbestimmungen zusammengestellt – sie stellen keine Garantie für die Eigenschaften des Produkts dar. Das Datenblatt enthebt den Kunden nicht von der Pflicht sämtliche Rechts- und Verwaltungsnormen sowie die Vorschriften zur Produktnutzung, Arbeitshygiene und zum Arbeitsschutz zu befolgen.

Aktualisierungsdatum: -

Erstellungsdatum des letzten Datenblatts: 30/06/2010

Änderungen: -

Erstellt von: Mag.-Inż. Agnieszka Kaczmarek

